



KLM-BP-048-a

„Potsdamer Stammbahn, westlich Dreilinden“

(Textbebauungsplan)

- Entwurf, Stand 4. Juli 2016 -

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) – BauGB – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-048-a „Potsdamer Stammbahn, westlich Dreilinden“ umfasst den zusammenhängenden westlichsten Teil der innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow gelegenen Trasse der zurzeit stillliegenden Potsdamer Bahn.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 204, die westliche Grenze des Flurstücks 206 zwischen der nördlichen Grenze des Flurstücks 204 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 206, die nördliche Grenze des Flurstücks 206, die östliche Grenze des Flurstücks 206 zwischen seiner nördlichen Grenze und der nördlichen Grenze des Flurstücks 4259, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 4259 und 4261 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 215 zwischen seiner westlichen Grenze und der gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 über die Flurstücke 4262, 216 und 215 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow;

im Osten durch die gradlinige nördliche Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 über die Flurstücke 4262, 216 und 215 von ihrem Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 4262 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 215 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow;

im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 4262 zwischen der gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 und der östlichen Grenze des Flurstücks 209 sowie die südlichen Grenzen der Flurstücke 209, 4260 und 203 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow;

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 203, 216 und 204 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow (gleichzeitig Gemarkungs- und Gemeindegrenze).

Es befinden sich folgende **Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans**:

Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1:

203, 204, 206, 209, 215 tw., 216 tw., 4259, 4260, 4261, 4262 tw..



Die Katasterangaben beziehen sich auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Gemarkung Kleinmachnow mit Stand vom 31.03.2014.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Stand vom 31.03.2014 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Auflistung der Flurstücke vor.

II. Textliche Festsetzungen

1. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen werden als von Bebauung freizuhaltende Flächen mit der Nutzung "zukünftige Bahnanlagen" festgesetzt. Bauliche Anlagen jeder Art sind unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“.
2. Alle Flurstücke im Geltungsbereich sind planfestgestellte Bahnanlagen.

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Anlage/-n:

- 1) Abgrenzung Geltungsbereich KLM-BP-048-a „Potsdamer Stammbahn, westlich Dreilinden“

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister

Siegel

IV. Verfahrensvermerke

- noch zu ergänzen -

